



Betreff:

Villas Energie GmbH, Industriestraße 18, Postfach 32,
9586 Fürnitz; Änderung der Betriebsanlage gemäß § 37
Abs. 3 Z 5 AWG 2002, idgF;
**Auflage der Projektunterlagen / Anberaumung einer
mündlichen Verhandlung**

Datum:	30. September 2011
Zahl:	7-A-AT-18/5-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Frau Dr. Vallant, LL.M./MBA
Telefon:	05 0536 – 17041
Fax:	05 0536 – 17000 oder 05 0536 – 17020
e-mail:	abt7.post@ktn.gv.at

K u n d m a c h u n g

einer **abfallwirtschafts-(bau-)rechtlichen Verhandlung**

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz ordnet über nachstehend angeführten Verhandlungsgegenstand gemäß den §§ 37 Abs. 1, 3 Z 5, 38 Abs. 1a, 2, 3 und 6 Satz 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002, idgF, iVm den §§ 74 ff iVm 81 ff Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr. 194/1994, idgF, iVm den § 6 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl Nr. 62/1996, idgF, iVm den Kärntner Bauvorschriften (K-BV), iVm § 12 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl Nr. 27/1993, idgF, iVm § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl Nr. 450/1994, idgF, sowie iVm §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr. 51/1991, idgF, eine **örtliche, mündliche Verhandlung** für

Donnerstag, den 10. November 2011

an.

Verhandlungsbeginn: **09.00 Uhr**

Verhandlungsort: **Betriebsgebäude der Villas Energie GmbH, Industriestraße
18, 9586 Fürnitz**

Verhandlungsleiterin: **Dr. Astrid Vallant, LL.M./MBA**

Auflage des Antrages
gemäß § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002).
BGBI I Nr. 102/2002, idgF:

Der Antrag vom 22.09.2011, Zahl: 7-A-AT-18/4-2011, in Kopie samt Projektunterlagen (Einreichprojekt vom 08.09.2011, erstellt durch die TBU Stubenvoll GmbH, Phyrnstraße 16, 4553 Schlierbach), liegen in der Zeit von **06.10.2011 bis 04.11.2011** bei der **Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Marktstraße 21, 9584 Finkenstein**, auf und können die Nachbarn innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Vorhaben beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Zahl: 7-A-AT-18/2011, bis **04.11.2011** in schriftlicher Form äußern.

Verhandlungsgegenstand:

Mit Antrag vom 22.09.2011, Zahl: 7-A-AT-18/4-2011, hat die **Villas Energie GmbH**, Industriestraße 18, 9586 Fürnitz, einen Änderungsantrag gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002, idgF, betreffend die thermische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in einem kontinuierlichen Prozess (Wirbelschichtanlage) zur Produktion von Wärme und elektrischer Energie (Erweiterung WSO 1) nach Maßgabe der beiliegenden Projektunterlagen bei der AWG-Behörde eingebracht.

Vorhabensbeschreibung:

Die Villas Energie GmbH betreibt am Standort Fürnitz eine Wirbelschichtverbrennungsanlage zur Behandlung ihrer firmeneigenen Produktionsabfälle, Klärschlamm und aufbereiteter nicht gefährlicher Abfällen. Diese Anlage wird aufgerüstet, um Abluft aus der Produktion nachverbrennen zu können und einen weiteren Anteil am firmeneigenen Bedarf an Wärme zu decken. Die Villas Energie GmbH beabsichtigt jährlich **maximal 25.000 t Abfallbrennstoffe pro Jahr**, davon rund 12.000 t Abfälle und rund 13.000 t Klärschlamm in der erweiterten Anlage zu verbrennen. Die maximale Brennstoffwärmeleistung der bestehenden Linie beträgt 2,8 MW, diese wird auf 4,5 MW erweitert. Dabei wird nutzbare Wärme von ca. 3,5 MW, über Wärmeträgeröl für die Produktion abgegeben. Der Wärmebedarf der Produktion beträgt zwischen 3 und 9 MW. Aus der Produktion anfallende Abluft im Ausmaß von ca. 4600 Nm³/h soll zusätzlich in der Anlage nachverbrannt werden.

Prüfung der Voraussetzungen für die abfallwirtschafts-(bau-)rechtliche Änderungsgenehmigung betreffend das oben beschriebene Ansuchen der Villas Energie GmbH, Industriestraße 18, 9586 Fürnitz.

1.)

Erläuterung des Vorhabens

2.)

Prüfung der Voraussetzungen für die abfallwirtschafts-(bau-)rechtliche Änderungsgenehmigung – vor allem unter Beachtung des Abfallwirtschaftsgesetzes iVm der Gewerbeordnung, der Kärntner Bauordnung sowie den Kärntner Bauvorschriften, des Arbeitsinspektionsgesetzes und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes laut oben genannten Antrag aus den **Fachbereichen Hochbautechnik, Luftreinhaltung, Schallschutz, Verfahrens- und Sicherheitstechnik, Brandschutz, ArbeitnehmerInnenschutz und Umweltmedizin.**

Sind zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß den §§ 43 ff AWG 2002, idgF, geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen im Sinne des § 43 Abs. 4 AWG 2002, idgF, vorzuschreiben?

3.)

Ortsaugenschein.

4.)

Feststellung (fachliche Beurteilung) durch alle Sachverständigen (Befund und Gutachten gemäß den relevanten Rechtsvorschriften).

5.)

Teilnahme an der Verfassung der Verhandlungsniederschrift.

Rechtsgrundlagen:

Anzuwendende Verfahrensarten:

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) und Gewerbeordnung (GewO 1994):

Gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002, BGBl Nr. 102/2002, idgF, bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde. Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO 1994), BGBl

Nr. 194/1994, idgF, umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung (§ 81 Abs. 1 GewO 1994). Dabei sind alle Änderungen, die abstrakt geeignet sind, die Schutzinteressen zu berühren und im Genehmigungsbescheid noch nicht berücksichtigt sind, prinzipiell genehmigungspflichtig (siehe dazu VwGH vom 25.02.1993, 91/04/0284).

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 sind jedoch auch ua. auch sonstige (nicht wesentliche) Änderungen von genehmigten Abfallbehandlungsanlagen im vereinfachten Verfahren genehmigungspflichtig, wenn sie nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig sind (bzw. genehmigungspflichtig wären, würde nicht die baubehördliche Bewilligungspflicht auf Grund des § 38 Abs. 2 AWG 2002, idgF, entfallen).

§ 38 Abs. 1 a AWG 2002 bestimmt, dass im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden sind, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.

Die aufgrund des § 38 Abs. 1 a AWG 2002 mit anzuwendende Gewerbeordnung (GewO) verlangt, dass bei einer Betriebsanlage, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 77 GewO 1994).

Gemäß § 38 Abs. 2 AWG 2002 sind im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren die bautechnischen Bestimmungen (nicht jedoch das Baurecht in seiner Gesamtheit) des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

Nach § 38 Abs. 3 leg. cit. sind im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl Nr. 457/1995, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Die oben angeführten Normen enthalten teilweise umfassende Konzentrations- bzw. Mitbewerbsanordnungen, durch welche sämtliche berührten Genehmigungsmaterien – auch aus anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften – miteinzubeziehen sind.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002, idgF, ist eine Genehmigung gemäß § 37 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Darüber hinaus sind amtswegig die öffentlichen Interessen im Sinne § 1 Abs. 3 des AWG 2002 zu beachten.

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz resultiert aus der Bestimmung des § 38 Abs. 6 Satz 1 AWG 2002, idgF, wonach der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 leg. cit. nicht anderes bestimmt, zuständige Behörde erster Instanz für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes ist.

ArbeitnehmerInnenschutz:

Gemäß § 93 Abs. 1 Z 7 ASchG, BGBl Nr. 450/1994, idgF, ist eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen. Abs. 3 leg. cit. bestimmt, dass Abs. 2 auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen gilt. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis ge-

nommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

Gemäß Abs. 2 sind unter anderem in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Kärntner Bauordnung (K-BO 1996):

Gemäß § 6 K-BO 1996, LGBl Nr. 62/1996, idGF, bedarf einer Baubewilligung unter anderem die Errichtung bzw. auch Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, sofern es sich nicht um ein bewilligungsfreies Vorhaben nach § 7 leg. cit. handelt. Für derartige Änderungen von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen besteht gemäß § 6 lit b K-BO 1996 eine baurechtliche Bewilligungspflicht. Im gegenständlichen Fall liegt somit keine Ausnahme von der Bewilligungspflicht vor („bauliche Anlage“ vgl. dazu VwGH vom 31.07.2007, 2006/05/0236; vom 29.08.2000, 97/05/0246 und vom 19.12.2000, 2000/05/0270).

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz gemäß den §§ 37 Abs. 1, 3 Z 5, 38 Abs. 1a, 2, 3 und 6 Satz 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002, idGF, iVm den §§ 74 ff iVm 81 ff Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr. 194/1994, idGF, iVm den § 6 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl Nr. 62/1996, idGF, iVm den Kärntner Bauvorschriften (K-BV), iVm § 12 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl Nr. 27/1993, idGF, iVm § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl Nr. 450/1994, idGF, sowie iVm §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr. 51/1991, idGF, eine **örtliche, mündliche Verhandlung** an.

Belehrung:

Die **Parteien und sonstigen Beteiligten** werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor

der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Die Einreichunterlagen liegen bei der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Marktstraße 21, 9584 Fürnitz, in der Zeit von 06.10.2011 bis 04.11.2011 während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1991), BGBl Nr. 51/1991, idgF, zur Folge, dass jemand seine Stellung als Partei verliert, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Gemäß § 42 Abs. 3 leg. cit. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis:

Auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl 200/1982, idgF, wird hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Beachten Sie bitte die betreffenden Hinweise im Verteiler.

Ergeht an:


1. die **Villas Energie GmbH**, Industriestraße 18, 9586 Fürnitz,
./ als Konsenswerberin.
2. die **TBU Stubenvoll GmbH**, zH Herrn DI Stubenvoll, Phyrnstraße 16, 4553 Schlierbach,

- ./ als Projektant.
3. die **Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**, Marktstraße 21, 9584 Finkenstein,
./ als Standortgemeinde und unter Anschluss der Einreichunterlagen (**Ausfertigung „B“**) mit dem Ersuchen
 - a) gemäß **Punkt I.** den Antrag in Kopie samt Einreichunterlagen, Ausfertigung **„B“** der ABRG in der Zeit von **06.10.2011 bis 04.11.2011** bei der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zur Einsicht aufzulegen und
 - b) den Auflagennachweis samt den übermittelten Unterlagen der Verhandlungsleiterin vor Verhandlungsbeginn zu übergeben und
 - c) die unter **Punkt II.** angeschlossene **„Öffentliche Bekanntmachung“** an der Amtstafel der Marktgemeinde anzuschlagen (Auflage der Unterlagen siehe oben) und
 - d) die eventuell von der Behörde nicht geladenen, örtlich Beteiligten nachweislich zu verständigen.
 4. die **Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur**, UA Landeshochbau, zH Herrn Ing. Franz Messner, im Hause,
./ mit dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Abgabe eines Gutachtens an Ort und Stelle.
 5. die **Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz**, zH Herrn Abteilungsleiter DI Tschabuschnig, im Hause,
./ mit dem Ersuchen um Entsendung von Amtssachverständigen aus den Fachbereichen **Luftreinhaltung, Verfahrens- und Sicherheitstechnik** (DI Sallinger) und **Schallschutz** (DI Kuscher)
zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und zur Abgabe eines Gutachtens an Ort und Stelle.
 6. die **Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz**, zH Herrn Abteilungsleiter DI Tschabuschnig, im Hause,
./ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan (Partei).
 7. das **Arbeitsinspektorat** für den 13. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Dr. Posch, Burggasse 12, 9010 Klagenfurt am Wörthersee,
./ gemäß § 50 Abs. 4 AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002, idgF, iVm § 12 Abs. 1 ArblG 1983, BGBl Nr. 27/1993, idgF, unter Anschluss der Einreichunterlagen mit der Bitte um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Abgabe eines Gutachtens an Ort und Stelle.
 8. den **Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung – Feuerpolizei**, zH Herrn RR Ing. Gerhard Cisar, Rosenegger Straße 20, 9024 Klagenfurt am Wörthersee,
./ unter Anschluss der Einreichunterlagen mit der Bitte um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Abgabe eines Gutachtens an Ort und Stelle.
 9. die **Abteilung 5 – Kompetenzzentrum Gesundheit**, UA Sanitätswesen, zH Frau Dr. Elisabeth Oberleitner, MPH, im Hause,
./ mit der Bitte um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zur Abgabe eines Gutachtens an Ort und Stelle.
 10. **Herrn LHStv. DI Uwe Scheuch**, Vorsitzender des Kärntner Naturschutzbeirates, im Hause,
./ als Umweltschutzanwalt (Partei).

11. die **Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur**, zH Herrn Harald Schick, im Hause,
 ./ mit dem Ersuchen um Einschaltung der „Öffentlichen Bekanntmachung“ in der Zeit von **06.10.2011 bis 04.11.2011** auf der Internetseite der Behörde.
12. den **Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltsanwalt**, pA Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA Naturschutz- u. Nationalparkrecht, im Hause,
 ./ als Geschäftsstelle des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltsanwalt.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Vallant, LL.M./MBA

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-03T10:24:17Z
<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>		